Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 22 (1925)

Heft: 5

Artikel: Das Armenwesen des Kantons Graubünden [Fortsetzung]

Autor: Conrad, B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837200

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

22. Jahrgang | 1. Mai 1925 | Nr. 5

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das Armenwesen des Kantons Graubünden.

Referat, gehalten von P. Conrad, Armensekretär der Stadt Chur, am Instruktionskurs für Armenpfleger in Chur, 3./4. November 1924.

(Fortsetzung.)

Die Art der Unterstützung. Liegt die Voraussetzung der Unterstützung, die Bedürftigkeit, vor, so muß ihr der eigentliche Bestandteil der Fürsorge, die Hilfe, folgen. Ich unterscheide drei Hauptformen der Unterstützung und beginne mit der ersten, der sogenannten Hausarmenpflege. Sie ist diejenige, die uns die größten Schwierigkeiten bereitet, und zwar deshalb, weil bei ihr die Frage der Heimschaffung eine große Rolle spielt.

Von unsern Armenbehörden auf dem Lande ergeht an ihre auswärtigen Unterstützungsbedürftigen sehr oft der Heimruf.

Der Kleine Rat hat leider immer wieder die Erfahrung machen müssen, daß viele Armenbehörden und Gemeindevorstände für eine richtige, im allseitigen Interesse gelegene Armenfürsorge oft wenig Verständnis bekunden und Heimschaffungen anordnen, die weder zweckmäßig noch vom fiskalischen Standpunkt aus gerechtfertigt erscheinen. Dabei sei oft die Erwägung und die Hoffnung wegleitend, daß die Heimkehr nicht stattfinde, sondern am Widerstand der Bedürftigen scheitern werde, die lieber das Bitterste ertragen, als der Einladung Folge zu leisten.

Der Kleine Rat hat seit Jahrzehnten in ständiger Praxis genau festgestellt, unter welchen Bedingungen der Heimruf zu gestatten und in welchen Fällen er abzulehnen sei. Gemäß dieser Praxis ist er unzulässig: Wenn die unterstützungspflichtige Familie auswärts Verdienst hat, der ihr in der Heimatgemeinde entgehen würde; wenn sie am Wohnort eigene Güter besitzt; wenn der von der Heimatgemeinde zu leistende Zuschuß nur einen Teil des zum Lebensunterhalt Notwendigen ausmacht; wenn die Kosten des Unterhalts in der Heimatgemeinde größer wären, als der Zuschuß nach auswärts, oder wenn die Heimschaffung eine unmenschliche Härte bedeuten, wenn sie gegen das als Wohltat empfundene familiäre Zusammenleben verstoßen würde, z. B. eine Greisin darf an ihrem Lebensabend nicht von ihrer Tochter oder die unterstützungsbedürftigen Kinder dürfen nicht von ihrer Mutter, welche am Wohnorte Verdienst hat, entfernt werden. Der Heimruf ist auch abzulehnen, wenn die Heimatgemeinde nicht über so geeignete Versorgungsgelegenheit verfügt, wie die Wohngemeinde, oder wenn es sich nur um

vorübergehende Unterstützung handelt. Wir sehen also, daß Zweckmäßigkeits- und humanitäre Gründe bei der Heimschaffungsfrage sehr in Betracht fallen müssen. Dem Heimruf ist aber Folge zu geben, wo es sich um alleinstehende Personen handelt, die nicht oder nur in geringem Maße erwerbsfähig sind und fast vollständig und dauernd der Heimatgemeinde zur Last fallen, ausgenommen, es handle sich im Sinne der A.O. um nicht transportfähige oder um spitalbedürftige Personen.

Und nun die Art der Hilfeleistung. Diese kann in Geld oder Sachleistungen erfolgen, je nach den Verhältnissen. Der Kleine Rat stellt dies der unterstützenden Instanz vollständig anheim. Wo ein unverschuldeter Notstand vorliegt und dieser zudem nur vorübergehender Art ist, da wird man, um das Gefühl des Armen zu schonen, ohne weiteres Barmittel aushändigen, wo aber keine Gewähr besteht für die zweckmäßige Verwendung der Mittel, dort sind Sachleistungen mittelst Gutscheinen gegeben. Die Hilfe umfaßt die zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittel. Bald erfolgt sie durch Barzuschüsse, bald durch Verabreichung von Naturalien, von Kleidungsstücken, von Lebensmitteln und von Holz, bald wieder durch Bezahlung des Hauszinses und durch Beschaffung von Arbeit. Dagegen besteht für die Heimatgemeinde keine Verpflichtung, zum Zwecke der Erlernung eines Handwerkes Beiträge zu gewähren. Daß die Verköstigung Armer auf dem Rodgang unstatthaft ist, ist Ihnen bekannt.

Die zweite Form der Unterstützung besteht in der Krankenpflege. Die Wohngemeinde ist verpflichtet, bei Erkrankung eines Bedürftigen die notwendige Pflege zu gewähren; sie kann, wenn es die Umstände erfordern, auch Spital- oder Anstaltspflege anordnen. Der Grundsatz der freien Arztwahl gilt in unserer Armenpraxis nicht allgemein. Je nach den örtlichen Verhältnissen hat der bedürftige Kranke denjenigen Arzt zu Hilfe zu rufen, den die zuständige Instanz selbst herbeiziehen würde, wenn sie darüber rechtzeitig hätte Anordnungen treffen können, und das wird in der Regel der Wartgeld- oder nächstwohnende Arzt sein. Aehnlich verhält es sich in bezug auf die Wahl des Spitals.

Diese Interpretation des Kleinen Rates ist wohl mehr für ländliche Verhältnisse bestimmt. In größeren Ortschaften, wo mehrere Aerzte und öffentliche Spitäler sind, da ist es dem Kranken unbenommen, unter diesen zu wählen.

Die dritte Unterstützungsart ist die Anstaltsversorgung. Die Versorgung in Armen-, Waisen- und Krankenanstalten soll vorzugsweise den dauernd Unterstützungsbedürftigen dienen. Die Frage des Heimrufes ist sehr oft mit der Frage der Armenhausversorgung verbunden. Nun aber haben wir sehr gute und dem Bedürfnis entsprechende Waisen- und Krankenanstalten im Kanton, nicht aber Armenhäuser. Außer dem Asyl Neugut und den Churer Armenanstalten sind es recht wenige unserer Armenhäuser auf dem Lande, die den heutigen hygienischen und moralischen Anforderungen entsprechen. Deshalb diese unüberwindliche Abneigung unserer Armen gegen jede Armenhausversorgung. Der Arme, der noch etwas auf sich hält, empfindet sie als eine unerträgliche Schmach. Ebensosehr wie sich an den in der Heimatgemeinde Unterstützten in der Regel dort das Odium der Armengenössigkeit heftet, gerade so ist der im heimatlichen Armenhaus Versorgte vielfach der Demütigung und auch der Entbehrung ausgesetzt. Wem die Mittel für die bescheidene Hilfe nach auswärts fehlen, dem fehlen sie erst recht für eine angemessene Versorgung in der Gemeinde. Damit will ich keineswegs sagen, daß man überhaupt gegen jede Armenhausversorgung sein darf, aber es ist notwendig, von Armenhaus zu Armenhaus zu unterscheiden und von Fall zu Fall zu prüfen, wem sie zugemutet werden darf und wem nicht. Der Kleine Rat hat sich konstant gegen die Armenhausversorgung ausgesprochen wo sie offensichtlich unzweckmäßig ist und eine Härte bedeutet, selbst dann,

wo sie als Strafe für ungeordnete Lebensweise und zum Zwecke der Korrektion angeordnet wurde, weil hierfür nicht das Armenhaus, wohl aber die Korrektionsanstalt dienen soll.

Der Umfang der Leistung. § 1 der Armenordnung bestimmt, daß die Hilfe eine angemessene sein muß. Das Wort „angemessen" ist ein ziemlich ausgedehnter Sammelbegriff, sowohl für den Umfang als auch für die Art der Leistung. Theoretisch läßt er sich in die einfache Formel kleiden: „Umfang und Art der Leistungen haben dem Bedürfnis zu entsprechen." Was im Einzelnen dem Bedürfnis entspricht, als unentbehrlicher Lebensunterhalt zu gelten hat, das ist im Gesetz nicht bestimmt, das hat sich nach dem persönlichen Zustand, nach der Lage und den Verhältnissen des zu Unterstützenden zu richten und ist von der zuständigen Armeninstanz zu ermessen. Ich habe im vorhergehenden Abschnitt bemerkt, daß es Sache der Wohngemeinde sei, die Bedürftigkeit festzustellen; gesetzlich und folgerichtig ist es auch ihre Sache, den Umfang und die Art der Leistung zu bestimmen. In Krankheits- oder Versorgungsfällen wird sie sich aber den Anordnungen des Arztes oder der Vormundschaftsbehörde unterstellen. So sehr die öffentliche Armenpflege nur das zum Leben Unentbehrliche gewähren soll, so sicher bleibt sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, wenn sie gründliche Hilfe leistet, um dadurch den Unterstützungsbedürftigen auf die Dauer von der Armenpflege fern zu halten. Begreiflicherweise werden Gemeinden in schwieriger finanzieller Lage nicht so weit gehen können, als wohlhabende. Allein die Unterstützung auf den Ertrag des Armengutes oder auf den Betrag der Gemeindeeinkünfte beschränken zu wollen, ist unzulässig, maßgebend ist vielmehr die Unterstützungsbedürftigkeit des Bürgers, d. h. das Erforderliche muß gewährt werden.

Nachdem wir festgestellt haben, wer die Bedürftigen sind, wie und in welchem Maße und durch wen sie zu unterstützen sind, so erübrigt noch, zu berichten, wie die Wohngemeinde im besonderen vorzugehen hat, welche Pflichten und Befugnisse sie hat, wer als Niedergelassener, Aufenthalter oder Passant anzusehen und wie der Verkehr mit den Spitälern, Aerzten und Apotheken geordnet ist.

Die wohnörtliche Armenpflege ist eine recht vielgestaltete. Es sind ihr Aufgaben überbunden, welche die heimatliche Armenpflege nicht hat, solche, die über den Rahmen unserer kant. Gesetzgebung hinausgehen und somit von interkantonaler und internationaler Tragweite sind.

In Art. 4 der A.O. ist die Pflicht zur vorläufigen Unterstützung der Wohngemeinde statuiert. Die kleinrätliche Verordnung vom 22. März präzisiert diese Verpflichtung wie folgt:

„Wenn eine Person außerhalb ihrer Heimatgemeinde infolge Erkrankung oder plötzlicher Notfälle unterstützungsbedürftig wird, so hat die Wohngemeinde die nötigen Vorkehren zu treffen und die notwendige Unterstützung anzuordnen."

Ebenso wenn eine vermögenslose Person außerhalb ihrer Heimatgemeinde stirbt, so hat die Wohngemeinde für eine schickliche Beerdigung zu sorgen.

§ 5 der A.O. regelt den Transport von alten, gebrechlichen oder kranken Armen.

Alinea c bestimmt:

„Sämtliche Transport- und Pflegekosten fallen zu Lasten der Heimatgemeinde, werden aber mit Regreß gegen dieselbe vorläufig vom Kanton bestritten und von diesem auch insoweit getragen, als es Fremde betrifft, deren Heimatstaaten vertragsmäßig zum Ersatz derselben nicht verpflichtet sind."

„Unter dem Ausdruck „Fremde" sind alle fremden Passanten zu verstehen."

Die Wohngemeinde hat diese erste Hilfe zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob

es sich um Niedergelassene, Aufenthalter, Passanten, Kantonsbürger, Nichtkantonsbürger oder Ausländer handelt.

Das Recht auf Niederlassung ist im Art. 45 der B.V. statuiert, ebenso die Bedingungen, unter denen die Niederlassung Personen verweigert oder entzogen werden kann, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, und deren Heimatgemeinde, bezw. Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Hiezu ist aber ein förmlicher Ausweisungsbeschluß von der zuständigen Behörde nötig und die Mitteilung desselben an den Kleinen Rat, sowie Anzeige an die heimatliche Regierung. Die Besorgnis, daß ein Zuziehender künftig verarmen könnte, berechtigt auf keinen Fall zur Abweisung.

Die zitierte Verfassungsbestimmung in der Bundesverfassung betrifft zwar nur Niedergelassene, nicht Aufenthalter. Diese unterstehen deshalb dem kantonalen Recht. Unsere Armengesetzgebung macht aber keinen Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt, wohl aber einen solchen zwischen Aufenthalter und Passant, weil die Pflege- und Transportkosten für arme, fremde Passanten vom Kanton getragen werden.

Uns interessiert deshalb, wer im Streitfalle als Aufenthalter und wer als Passant anzusehen ist. Unsere Rekurspraxis ist in dieser Interpretation sehr weit gegangen. Sie stellt nicht darauf ab, ob jemand eine Aufenthaltsbewilligung besitzt oder wenigstens sich um diese beworben hat. Ihr genügt eine Anwesenheit von 4 Tagen in der Gemeinde und die Absicht des Zureisenden, dort Aufenthalt zu nehmen, um im Krankheitsfalle die Unterstützungspflicht der Wohngemeinde darzutun.

Der Begriff des fremden Passanten liegt also nur dann vor, wenn einer auf der Durchreise durch die Ortschaft begriffen ist, somit die Absicht nicht hat, sich dort niederzulassen.

Die Pflicht der Wohngemeinde, in Notfällen die erste Hilfe zu leisten, besteht unterschiedslos, anders ist aber die Frage geregelt, wer endgültig die Kosten der Unterstützung zu tragen hat.

Ein rechtlicher Anspruch auf Ersatz dieser außerordentlichen Kosten — ich schließe die regulären vereinbarten Unterstützungsleistungen aus — besteht ohne weiteres nur bei Kantonsbürgern und fremden Passanten, nicht aber bei Nichtkantonsbürgern und Ausländern. Die Verpflegung armer nichttransportfähiger Nichtkantonsbürger — auch jene von Angehörigen der Konkordatskantone und vergegenrechtigter Auslandsstaaten — hat gemäß Bundesgesetz vom Jahre 1875 die Wohngemeinde zu tragen.

Bei Verpflegung oder Unterstützung von Kantonsangehörigen hat die Wohngemeinde zur Wahrung ihres Regreßanspruches innerhalb drei Tagen, vom Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit an gerechnet, der Heimatgemeinde Anzeige zu machen. Erfolgt die Anzeige nicht innert drei Tagen, so geht das Regreßrecht unter Umständen verloren. Die Heimatgemeinde ist nicht gehalten, Pflege- und Unterstützungskosten, die ohne ihr Wissen bewilligt wurden, zu erstatten; insbesondere ist sie nicht verpflichtet, Schulden, die ohne ihren Auftrag kontrahiert werden, zu bezahlen. Ist die Heimatgemeinde mit den Vorkehren der Wohngemeinde nicht einverstanden, so kann sie entweder die Verpflegung oder die Unterstützung ihrer Angehörigen selbst an die Hand nehmen oder sie kann die Bedürftigkeit bestreiten oder die Maßnahmen der Wohngemeinde an zuständiger Stelle, nämlich beim Kleinen Rat, anfechten. Die einfache Ablehnung der Unterstützungspflicht genügt nicht immer, sie genügt nur, wenn die Wohngemeinde die Reklamation als begründet anerkennt.

Wenn die Heimatgemeinde die Unterstützung nicht selbst übernimmt, so bleibt Recht und Pflicht zur Unterstützung bei der Wohngemeinde. Die pflichtige Heimatgemeinde hat das Recht, die zu ihren Lasten bewilligten Pflege- und Unterstützungskosten zu überprüfen, sie ist aber nicht befugt, von sich aus daran willkürliche Abstriche zu machen, sondern sie hat allfällige Beanstandungen dem Kleinen Rat vorzulegen, in dessen Kompetenz es steht, derartige Rechnungen zu beurteilen und zu bemessen und hiefür entsprechende Normen aufzustellen. Als eine solche Norm qualifiziert sich die kleinrätliche Verordnung vom Jahre 1895 betr. die Verpflegungskosten für arme Angehörigen. Deren Ansätze sind aber den heutigen Verhältnissen nicht angepaßt, weshalb sie in der Praxis keine Gültigkeit haben.

An die Anzeigepflicht von drei Tagen muß sich die Wohngemeinde auch halten, hinsichtlich ihres Ersatzanspruches für die an fremde Passanten geleisteten Pflege- und Unterstützungskosten.

Bei Doppelbürgern hat die Wohngemeinde nur eine Bürgergemeinde zu benachrichtigen, deren Sache es dann ist, bei der oder den andern Bürgergemeinden ihren Ersatzanspruch nach Maßgabe von § 2 und innert drei Tagen geltend zu machen. Wo die Heimatzugehörigkeit nicht abgeklärt ist, kann die Anzeige selbstredend nicht innert dieser Frist erfolgen.

Der Arzt und das Spital, auch der Apotheker sind gemäß der S.A. für die Behandlung und Pflege Armengenössiger von der Wohngemeinde zu entschädigen. Ihre Rechnungen sind privilegiert. Sie haben sich aber in allen Fällen an die Wohngemeinde zu halten; ein Forderungsrecht gegenüber der Heimatgemeinde besteht für sie nicht. Aus diesem Grunde darf die Wohngemeinde den Arzt oder das Spital nicht an die Heimatgemeinde weisen. Aber auch der Arzt hat zur Wahrung seines Regreßanspruches innerhalb drei Tagen der Wohngemeinde eine entsprechende Anzeige zu machen. Die öffentlichen Spitäler sind in dieser Beziehung den Aerzten gleichgestellt. Der Kleine Rat hat oft Ersatzbegehren von Aerzten, welche sich nicht an die Wohngemeinde hielten oder die Anzeigefrist nicht beachteten, abgewiesen. Wird die Anzeige vom Spital verzögert, so läuft die ersatzpflichtige Zeit erst vom Tage der Anzeige an, unter Anrechnung obiger Frist. Das Gesetz schützt aber den Arzt und auch das Spital nicht vor Verlusten von schlechten Zahlern. Art. 22 der S.O. wird nämlich oft irrtümlich so ausgelegt, als ob die Wohngemeinde in jedem Fall für die Arzt- und Spitalrechnung aufzukommen habe, wenn ihr von der Inanspruchnahme Anzeige gemacht worden ist. Demgegenüber ist aber zu bemerken, daß eine Haftpflicht nur dann vorliegt, wenn der Kranke bei der Inanspruchnahme bereits armengenössig war oder es wenigstens infolge der Krankheit wird. (Schluß folgt.)

Schweizerische Armenstatistik 1923.

A. Gesetzliche bürgerliche Armenpflege.

Von A. Wild, Pfarrer, Zürich.

	Gesamtzahl der Unterstützten	Unterstützungsbetrag Fr.	Vorjahr Fr.
Zürich (1923)	14,856	7,484,879	7,683,761
Bern (1922)	36,724	11,069,791	10,726,249
Luzern (1923)	11,958	2,223,144	2,142,659